



Richtlinie der Gemeinde Fridolfing zur Förderung der Energieeinsparung und Reduzierung des CO²-Ausstosses (Energieeinsparungsförderrichtlinie)

Präambel

Die Gemeinde Fridolfing verfolgt das Ziel, dem Treibhauseffekt durch geeignete Energieeinsparungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.06.2018 beschlossen, die in dieser Richtlinie festgelegten Energieeinsparungsmaßnahmen zu bezuschussen.

1. Wofür gibt es einen Zuschuss?

1.1 Elektrogeräte

Für den Neuerwerb (einschließlich anfallender Installationskosten) eines besonders energieeffizienten Elektrogerätes (Kühl- oder Gefriergerät, Fernsehgerät, Heizungspumpe etc.)

- mit dem Energielabel A++ und höher oder
- mit einer nachgewiesenen Energieeinsparung gegenüber dem Altgerät von mindestens **25 %**

erhält jeder Fridolfinger Stromkunde einen Zuschuss aus Mitteln dieser Richtlinie, wenn der Nachweis für den Kauf dieses Gerätes erbracht wird.

1.2 Leuchtmittel

Für die Anschaffung von Leuchtmittel mit dem Energielabel A++ und höher (z.B. LED-Leuchtmittel) erhält jeder Fridolfinger Stromkunde einen Zuschuss aus Mitteln dieser Richtlinie, wenn der Nachweis für den Kauf dieses Leuchtmittels erbracht wird.

1.3 Steuerungselemente

Für den Neuerwerb (einschließlich anfallender Installationskosten) von

- Bewegungsmeldern im Innen- oder Außenbereich
- Zeitsteuerungen, Zeitschaltern und Steuerungssoftware für Beleuchtungen und sonstige elektrische Komponenten in Gebäuden

die dazu dienen, Energie einzusparen, erhält jeder Fridolfinger Stromkunde einen Zuschuss aus Mitteln dieser Richtlinie, wenn der Nachweis für den Kauf dieses Gerätes erbracht wird.

1.4 Ladestationen und Ladekabel für Elektrofahrzeuge

Für die Installation von Kraftstromanschlüssen (400 Volt, 16 bzw. 32 Ampere), die im direkten Zusammenhang mit der Anschaffung eines Elektrofahrzeuges stehen sowie für die Anschaffung von leistungsfähigen Ladestationen und Ladekabeln für Elektrofahrzeuge (keine Haushaltssteckdose) erhält jeder Fridolfinger Stromkunde einen Zuschuss aus Mitteln dieser Richtlinie, wenn der Nachweis für den Kauf dieses Gerätes erbracht wird.

1.5 Sonstiges

Sonstige, nicht in dieser Richtlinie aufgeführten Energieeinsparungsmöglichkeiten, wie z.B. der Einbau von Frequenzumrichtern in Antriebsmotoren, können nach Einzelfallprüfung ebenfalls im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die Energieeinsparung mehr als **25%** gegenüber dem Altgerät beträgt.

Die Höhe des Zuschusses nach Nr. 1.1 bis 1.5 ergibt sich aus der Berechnung nach Nr. 3 dieser Richtlinie.

Die Gemeinde Fridolfing will hierdurch einen Anreiz geben, energieeffiziente Anschaffungen zu tätigen. Dadurch wird für die Fridolfinger Stromkunden nicht nur der Geldbeutel durch geringere Betriebskosten, sondern auch die Umwelt durch eingesparte Primärenergie und Treibhausgasemissionen geschont.

2. Wo kann der Antrag gestellt werden?

Folgendes Formular zur Antragstellung ist im Rathaus oder auf der Internetseite der Gemeinde zum Download erhältlich:

„Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gemäß der Richtlinie der Gemeinde Fridolfing zur Förderung der Energieeinsparung und Reduzierung des CO²-Ausstosses“

Die Gemeinde Fridolfing gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Wie hoch ist der Zuschuss?

3.1 Jährlicher Zuschuss

3.1.1. Strom für Tarifkunden

Der Zuschuss der Gemeinde für Tarifkunden beträgt jährlich **1,00 Cent pro kWh** verbrauchten Stroms. Als Grundlage für die Berechnung dient die Jahresabrechnung des jeweiligen Stromanbieters.

3.1.2 Strom für Sondervertragskunden

Der Zuschuss der Gemeinde für Sondervertragskunden beträgt jährlich **0,11 Cent pro kWh** verbrauchten Stroms. Als Grundlage für die Berechnung dient die Jahresabrechnung des jeweiligen Stromanbieters.

3.2 Kumulierungsmöglichkeit

Grundsätzlich wird der Zuschuss für das Jahr gezahlt, in dem die entsprechenden Anschaffungen getätigt wurden. Übersteigen die Anschaffungskosten eines Jahres den zustehenden Zuschussbetrag, kann der übersteigende Betrag in den nächsten Jahren zur Antragstellung wiederverwendet werden.

Nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene Zuschussbeträge können auch für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren für spätere Anschaffungen angespart werden.

Eine Vorweggewährung über den jährlich zustehenden Förderbetrag hinaus für zukünftige Zeiträume ist allerdings nicht möglich.

Die Kumulierungsmöglichkeit soll einen Anreiz zur Anschaffung von größeren Haushaltsgeräten schaffen. Sollte dieses Modell gewählt werden, ist dies auf dem Antrag entsprechend zu vermerken. Für die nicht in Anspruch genommenen Zeiträume sind die jeweiligen Jahresabrechnungen des Stromanbieters vorzulegen.

3.3 Bagatellgrenze und Auszahlungszeitpunkt

Für die Antragstellung wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 20,00 € festgelegt. Es ist jedoch möglich, Rechnungen über mehrere Jahre anzusammeln und bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Zustehende Zuschüsse aus den Vorjahren verfristen in diesem Falle nicht.

Die Zuschüsse werden zweimal jährlich (30.06. und 31.12.) gesammelt an die Antragsteller ausbezahlt. Die erstmalige Auszahlung erfolgt am 30.06.2019 auf Basis der Verbrauchsdaten des Jahres 2018.

3.4 Berechnungsbeispiele

3-Personen-Haushalt, Tarifikunde, 3.500 kWh-Verbrauch jährlich

a) Kauf von zwei LED-Leuchtmitteln im Jahr 2018 mit dem Energielabel A+++
Jährlicher Zuschuss gem. Nr. 3.1.1: $3.500 \text{ kWh} \times 0,01 \text{ €/kWh} = 35,00 \text{ €}$
Kaufpreis der zwei LED-Leuchtmittel: 12,00 €
Zuschuss 2018: 12,00 €

b) Kauf eines Kühlschranks im Jahr 2020 mit dem Energielabel A++ (im Jahr 2019 erfolgte kein Zuschussantrag) zum Preis von 600,00 €
Jährlicher Zuschuss gem. Nr. 3.1.1
für die Jahre 2018 bis 2020 bei
gleichbleibendem Stromverbrauch: $3.500 \text{ kWh} \times 0,01 \text{ €/kWh} \times 3 = 105,00 \text{ €}$
abzüglich ausbezahlter Zuschuss 2018 12,00 €
Noch auszuschöpfender Zuschuss 93,00 €

Für die Anschaffung im Jahr 2020 wäre ein Zuschuss von 93,00 € abrufbar. In den Folgejahren kann der Restbetrag von 507,00 € zur erneuten Antragstellung verwendet werden.

4. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Fridolfing, 05.07.2018

Johann Schild
1. Bürgermeister

Anlage 1 (intern):

Berechnungsgrundlage jährlicher Zuschuss:

Nr. 3.1.1. Schwachlaststrom (i.d.R. Niedertarif - NT)

Volle Konzessionsabgabe Normaltarif	0,61 Ct./kWh
Reduzierte Konzessionsabgabe Schwachlasttarif	0,15 Ct./kWh
Differenz:	0,46 Ct./kWh

3.1.2 Strom für Tarifkunden (i.d.R. Normal- oder Hochtarif - HT)

Volle Konzessionsabgabe Normaltarif	1,32 Ct./kWh
Reduzierte Konzessionsabgabe Schwachlasttarif	0,15 Ct./kWh
Differenz:	1,17 Ct./kWh

3.1.3 Strom für Sondervertragskunden

Volle Konzessionsabgabe Sondervertrag	0,11 Ct./kWh
Reduzierte Konzessionsabgabe Schwachlasttarif	0,00 Ct./kWh
Differenz:	0,11 Ct./kWh